



# Amtsblatt

Nr. 06/2014

27. Februar 2014

ausgegeben am:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
1	Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder gemäß § 27 Gemeindeordnung NW vom 27. Februar 2014	18
2	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 27.02.2014	29

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter [www.luenen.de/amtsblatt](http://www.luenen.de/amtsblatt) oder per E-Mail: [buero.buergermeister@luenen.de](mailto:buero.buergermeister@luenen.de)

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

**Wahlordnung der Stadt Lünen  
für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder  
gemäß § 27 Gemeindeordnung NW vom 27. Februar 2014**

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am 26. Februar 2014 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Wahlgebiet**

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Lünen.

### **§ 2 Wahlsystem**

- (1) Die direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Integrationsrates der Stadt Lünen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt.
- (2) Sie werden aufgrund von Listen oder als Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber gewählt. Die Verteilung der Sitze erfolgt entsprechend dem Kommunalwahlgesetz. Für die Vertreterinnen und Vertreter nach Listen und für die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder wird in der Hauptsatzung der Stadt Lünen geregelt.
- (4) Für die Wahl gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

### **§ 3 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- (1) die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
- (2) der Wahlausschuss,
- (3) für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
- (4) der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
- (5) der Briefwahlvorstand.

### **§ 4 Wahlleiter**

Wahlleiterin/Wahlleiter für das Wahlgebiet ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Stellvertretende Wahlleiterin/Stellvertretender Wahlleiter ist die Vertreterin/der Vertreter im Amt. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen hat. Sie/Er kann auf seine Aufgaben als Wahlleiterin/Wahlleiter gem. § 2 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes verzichten, an die Stelle tritt dann die jeweilige Vertreterin/der jeweilige Vertreter im Amt.

## **§ 5 Wahlausschuss**

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

## **§ 6 Wahlvorstände**

- (1) Für jeden Stimmbezirk, sowie für die zentrale Auszählung, beruft die Wahlleiterin/der Wahlleiter jeweils einen Wahlvorstand. Er besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen/Beisitzer wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer bestellt. Dem Wahlvorstand können neben den Wahlberechtigten nach § 8 auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (2) Bei gleichzeitiger Durchführung der Integrationsratswahl mit den Kommunalwahlen und/oder einer Parlamentswahl kann ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet werden.
- (3) Der Wahlvorstand im Stimmbezirk sorgt für einen ordnungsgemäßen Wahlablauf. Nach dem Ende der Wahlzeit übergibt der Wahlvorstand im Stimmbezirk die Urne mit den Stimmzetteln der Integrationsratswahl, sowie das Wählerverzeichnis und die Niederschrift über den Wahlablauf der Beauftragten/dem Beauftragten der Wahlleiterin/des Wahlleiters. Der Wahlvorstand entscheidet bei Zweifelsfragen im Wahlablauf mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Das Wahlergebnis im Stimmbezirk wird von einem Auszählwahlvorstand ermittelt. Er entscheidet bei Zweifelsfragen während der Stimmenzählung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (5) Die Wahlvorstände sind beschlussfähig während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (7) Für die Briefwahlvorstände gelten die Absätze 1, 2, 4, 5 und 6 entsprechend.

## **§ 7 Stimmbezirke**

Die Wahl findet in den allgemeinen Stimmbezirken der Kommunalwahl statt. Für die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl ist ein Briefwahlbezirk zu bilden.

## **§ 8 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt ist,

1. wer nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen/Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.

## **§ 9 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 8 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lünen, die am Wahltag 18 Jahre alt sind und mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## **§ 10 Wahltag und Wahlzeit**

- (1) Die Wahl der direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

## **§ 11 Wahlvorschläge**

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jede/jeder wählbare Bürgerin/Bürger der Stadt Lünen benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

- (3) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.
- (4) Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz, so dass an die Stelle der/des verhinderten

gewählten Bewerberin/Bewerbers die/der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, die/der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.

- (5) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (6) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers, sowie, bei eventueller Zugehörigkeit als Beamtin/Beamter oder Angestellte/Angestellter zum öffentlichen Dienst, den Dienstherrn enthalten. Sofern Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Diese sind berechtigt für die Liste Mitteilungen entgegenzunehmen oder Erklärungen abzugeben.
- (9) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter bereithält.
- (10) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, schriftlich bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (11) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (12) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/von dem Wahlleiter mit den in Abs. 8 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

## **§ 12 Ungültige Wahlvorschläge**

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
  - a) sie nicht den in § 11 Absatz 5 bis 10 genannten Voraussetzungen entsprechen,
  - b) Bewerberinnen/Bewerber nicht wählbar sind.
- (2) Sind die Anforderungen nach Absatz 1 nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen/Bewerber nicht erfüllt, werden ihre Namen von dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (3) Mängel des Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist.

## **§ 13 Stimmzettel**

- (1) Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel

aufgenommen.

- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Listen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber bei der letzten Wahl des Integrationsrates erreicht haben; sonstige Listen oder Einzelbewerber schließen sich in der Reihenfolge des Eingang des Wahlvorschlags bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Listen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, an.
- (4) Die Stimmzettel werden von der Stadt Lünen hergestellt.

#### **§ 14 Wählerverzeichnis**

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.  
Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten, sowie bis zum 12. Tag die nach § 8 Satz 1 Nummer 3 und 4 wahlberechtigten Personen nach erfolgreichem Antrag nach § 8 Satz 3.
- (3) Wählen kann nur wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufende Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, abgelegt. Es enthält eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und eine Spalte für Bemerkungen.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Lünen zur Einsichtnahme bereit gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (7) Offenbare Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis können von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bis zum Tage vor der Wahl berichtigt werden.

#### **§ 15 Wahlscheinantrag**

- (1) Die Erteilung eines Wahlscheines, mit Briefwahlunterlagen, kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- (2) Die Antragstellerinnen/Antragsteller müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

- (3) Wer den Antrag für eine/einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.
- (4) Holt die/der Wahlberechtigte persönlich die Briefwahlunterlagen ab, soll ihr/ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl unter Beachtung des Wahlheimnisses an Ort und Stelle auszuüben.
- (5) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18:00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes können Wahlscheine noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Falle hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vor Ausstellung des Wahlscheines den für den Stimmbezirk der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten zuständige Wahlvorsteherin/zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten.
- (6) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

### **§ 16 Wahlbenachrichtigung**

- (1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis benachrichtigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Wahlberechtigten,
  2. den Stimmbezirk und den Wahlraum,
  3. die Wahlzeit,
  4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
  6. die Belehrung, dass die Wahlbenachrichtigung nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
  7. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten,
    - a) dass der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn die Wahlberechtigte/der Wahlberechtigte in einem anderen Stimmbezirk ihres/seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen will,
    - b) dass der Wahlschein von einem anderen als der/dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und
    - c) dass Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung muss einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins enthalten.



### § 17 Wahldurchführung

- (1) Zur Eröffnung der Wahl verpflichtet die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Achtung des Wahlgeheimnisses.
- (2) Jeder Wahlvorstand in einem Stimmbezirk erhält das Wählerverzeichnis, die amtlich hergestellten Stimmzettel, die Wahlniederschrift, Wahlurne und Wahlkabine sowie einen Auszug mit dem § 27 aus der Gemeindeordnung und die Wahlordnung für den Integrationsrat.
- (3) Während der Wahl und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- (4) In und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild untersagt.
- (5) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (6) Auf Verlangen hat sich die Wählerin/der Wähler gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (7) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Wahlleiterin/dem Wahlleiter in einem verschlossenen amtlichen Wahlbriefumschlag  
- den unterschriebenen Wahlschein und  
- in einem besonderen verschlossenen amtlichen Wahlumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass er am Wahltag bis 16:00 Uhr bei ihr/ihm eingeht.  
Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.  
Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie/er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### § 18 Stimmabgabe

- (1) Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme. Sie/Er gibt sie in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber oder welcher Liste sie gelten soll.
- (2) Die Stimmabgabe ist geheim und muss in der Wahlkabine erfolgen.
- (3) Nachdem die Schriftführerin/der Schriftführer anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe vermerkt hat, wirft die Wählerin/der Wähler den zusammengefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.
- (4) Eine Wählerin/Ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Sie/Er muss dieses dem Wahlvorstand mitteilen. Sie/Er kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes als Vertrauensperson auswählen.
- (5) Die Wählerin/Der Wähler kann sich für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen geben lassen.
- (6) Der Wahlvorstand hat eine Wählerin/einen Wähler von der Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn sie/er
  - a) nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keine Wahlschein besitzt,

- b) keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie/er nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen ist,
  - c) bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, sie/er weist nach, dass sie/er noch nicht gewählt hat,
  - d) den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet hat oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
  - e) für den Wahlvorstand erkennbar einen oder mehrere nicht amtlich hergestellte Stimmzettel abgegeben oder mit einem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.
- (7) Um 18:00 Uhr gibt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher das Ende der Wahlzeit bekannt. Im Wahlraum Anwesende können ihre Stimme noch abgeben.

### § 19 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit wird die Wahlurne für die Integrationsratswahl durch den Wahlvorstand in dem Stimmbezirk in der Weise versiegelt, dass keine weiteren Stimmzettel mehr in die Wahlurne gelangen können.  
Daraufhin werden die Wahlurnen in den Stimmbezirken zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt. Den Wahlurnen ist das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift über den Wahlablauf und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen.  
Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Daraufhin wird die versiegelte Wahlurne geöffnet und die zuvor ermittelte Zahl mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen.  
Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift über die Wahlergebnisermittlung zu vermerken, für den weiteren Verlauf ist die Zahl der Stimmzettel ausschlaggebend.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Die Stimmzettel werden getrennt nach
- a) gültigen Stimmen
  - b) offensichtlich ungültigen Stimmen sowie
  - c) Stimmen, über die noch beschlossen werden muss.
- (5) Danach wird über die Gültigkeit der Stimmen des nach Abs. 4 c gebildeten Stimmzettelstapels beschlossen. Das Ergebnis wird auf der Rückseite der Stimmzettel vermerkt.  
Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung
- (6) Die gültigen Stimmzettel werden nach Listen getrennt gezählt. Danach werden die ungültigen Stimmen gezählt.
- (7) Alle Ergebnisse werden in einer Wahlniederschrift für die Ergebnisermittlung festgehalten.

### § 20 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung, Sainte Laguë/Schepers, fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahl-

leiter zu ziehende Los.

- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen/Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## § 21 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechend.

## § 22 Kosten

Die Stadt Lünen trägt die Kosten der Wahl. Eine Erstattung von Wahlkampfkosten findet nicht statt.

## § 23 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

## § 24 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

## § 25 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die „Wahlordnung für die Wahl der Migrantenvvertreter des Integrationsrates der Stadt Lünen gem. 27 Gemeindeordnung NW“ vom 17.11.2009 außer Kraft.

## ***Bekanntmachungsanordnung***

Die **Satzung über die Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder gemäß § 27 Gemeindeordnung NW vom 27. Februar 2014** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

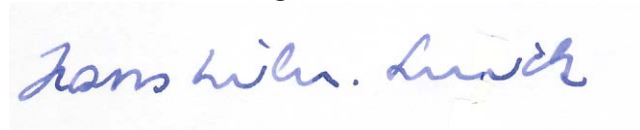
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) , zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), jeweils in der gültigen Fassung, kann gegen

diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 27. Februar 2014

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen  
vom 27.02.2014**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und Technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV NRW S. 54), in der jeweils gültigen Fassung, wird für die Stadt Lünen verordnet:

**§ 1**

- (1) Im Bezirk des Stadtteils Lünen-Mitte und des Stadtteils Lünen-AltLünen dürfen alle Verkaufsstellen am Sonntag, 30.03.2014, am Sonntag, 01.06.2014, am Sonntag, 12.10.2014 und am Sonntag, 30.11.2014, jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.
- (2) Im Bezirk des Stadtteils Lünen-Süd dürfen am Sonntag, 29.06.2014 die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

- (1) Der Stadtteil Lünen-Mitte ist wie folgt begrenzt:

Im Westen durch die alte Trasse der Rührenbecke bis zur Lippe; westlich der Strasse „An der Wethmarheide“

im Norden durch das südliche Ufer der Lippe von der Einmündung der Rührenbecke bis zur Einmündung des Wevelsbaches, Wevelsbach (alte Stadtgrenze –verrohrt-) bis zur Grenzstraße/ Einmündung Wevelsbacher Weg;

im Osten durch die Grenzstraße, östliches Ende der Thomas–Mann–Straße, Münsterstraße/ Einmündung Zwolle Allee, Zwolle Allee bis zum nördlichen Lippe-Ufer;

im Süden durch den Datteln-Hamm-Kanal von der Dortmunder Straße bis zur Eisenbahnbrücke zwischen der Straße „Brückenkamp“ und der Kamener Straße.

- (2) Der Stadtteil Lünen-AltLünen ist wie folgt begrenzt:

Im Westen durch die Lippe ab der Stadtgrenze Lünen/ Waltrop;

im Norden durch die Stadtgrenze Lünen/ Selm;

im Osten durch die Stadtgrenze Lünen/ Werne;

im Süden durch die Lippe ab der Stadtgrenze Waltrop/Lünen bis zum Einfluss des Wevelsbaches (verrohrt), bis zur Grenzstraße/ Wevelsbacher Weg, Münsterstraße, westl. Seite der Zwolle Allee, ehem. Bergehalde, nördl. Lippeufer.

- (3) Der Stadtteil Lünen-Süd ist wie folgt begrenzt:

Im Westen durch den Süggebach ab der südl. Blücherstraße bis zur Bahnstraße; Leetzenpatt zwischen der Bahnstraße und der Straße „Auf der Leibzucht“, „Auf der Leibzucht“, Jägerstraße ab der Straße „Auf der Leibzucht“ bis zur Brücke der Bundesautobahn A 2;

im Norden durch den Datteln-Hamm-Kanal von der südl. Blücherstraße bis zur Eisenbahnbrücke östlich des Preußen-Hafens;

im Osten durch die Eisenbahnlinie Münster-Dortmund vom Datteln-Hamm-Kanal bis zur Brücke der Bundesautobahn A 2 östlich der Straße „Niersteheide“;

im Süden durch die Bundesautobahn A 2 zwischen den Brücken Jägerstraße und „Niersteheide“.

### § 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

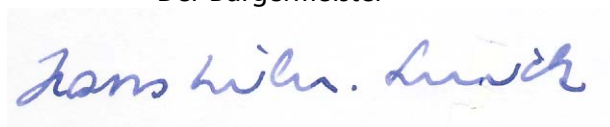
Vorstehende **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lünen vom 27.02.2014** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) -in der zur Zeit gültigen Fassung- beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 27. Februar 2014

Der Bürgermeister



Hans Wilhelm Stodollick